



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 323/13

vom

30. April 2014

in dem Rechtsstreit

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. April 2014 durch den
Vizepräsidenten Schlick und die Richter Dr. Herrmann, Wöstmann, Seiters und
Reiter

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision in
dem Beschluss des Oberlandesgerichts München - 18. Zivilsenat - vom
8. Mai 2013 - 18 U 2953/12 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens haben die Kläger je zur Hälfte
zu tragen.

Streitwert: 118.720 €.

Gründe

Ein Revisionszulassungsgrund gemäß § 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO besteht nicht. Zwar
rügt die Beschwerde im Ausgangspunkt zu Recht, das Berufungsgericht habe die
Auffassung des Landgerichts, die Klage sei mangels hinreichender Bestimmtheit des
Klagegrunds unzulässig, nicht billigen dürfen. Hierauf kommt es im Ergebnis jedoch
nicht an, da die geltend gemachten Ansprüche der Sache nach nicht schlüssig
vorgetragen wurden.

Schlick

Herrmann

Wöstmann

Seiters

Reiter

Vorinstanzen:

LG München I, Entscheidung vom 04.06.2012 - 35 O 25376/11 -

OLG München, Entscheidung vom 08.05.2013 - 18 U 2953/12 -